



Stadtplanungsamt

26.05.2021

Öffentliche **Beschluss**vorlage

**Ihr/e Ansprechpartner/in:**

Herr Krause-Kämereit /  
Herr Husmann

Telefon: 492-6111 /  
492-6194

Krause-Kaemereit@stadt-  
muenster.de /  
Husmann@stadt-  
muenster.de

Betrifft

109. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Münster im Stadtbezirk Münster-Südost im Stadtteil Gremmendorf-West im Bereich Bertha-von-Suttner-Weg / Willy-Brandt-Weg / Albersloher Weg

1. Beschluss über die Stellungnahmen

2. Abschließender Beschluss

[Neubau Polizeipräsidium und Anpassung Planungsrecht im Bereich Gartenfachmarkt]

Beratungsfolge

08.06.2021	Bezirksvertretung Münster-Südost	Anhörung
17.06.2021	Ausschuss für Stadtplanung und Stadtentwicklung	Vorberatung
23.06.2021	Hauptausschuss	Vorberatung
23.06.2021	Rat	Entscheidung

**Beschlussvorschlag:**

I. Sachentscheidung:

1. Über die vorliegenden Stellungnahmen zum Entwurf der 109. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Münster im Stadtbezirk Münster-Südost im Stadtteil Gremmendorf-West im Bereich Bertha-von-Suttner-Weg / Willy-Brandt-Weg / Albersloher Weg wird wie folgt Beschluss gefasst:

Nach Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander wird den nachfolgenden Stellungnahmen zum Entwurf der 109. Änderung des Flächennutzungsplans nicht gefolgt:

- 1.1 Der Stellungnahme, dass die vorgezogenen Ausgleichsverpflichtungen für die Kiebitze im Gewerbegebiet Loddenheide durch die Maßnahmen in der Nähe der Rieselfelder Münster aus verschiedenen Gründen als nicht erfüllt anzusehen seien (Anlage 1; Punkt 4.11.1).
- 1.2 Der Kritik am städtischen Bewertungsverfahren hinsichtlich des Punktesystems der Eingriffsbilanzierung (Anlage 1; Punkt 4.11.4).

2. Der Entwurf der 109. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Münster wird gemäß § 2 Baugesetzbuch (BauGB) abschließend beschlossen.

Die Begründung zur Flächennutzungsplanänderung wird ebenfalls beschlossen.

## II. Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Änderung des Flächennutzungsplans entstehen der Stadt Münster keine Kosten.

### **Begründung:**

Im wirksamen Flächennutzungsplan ist der Änderungsbereich der 109. Änderung als Gewerbegebiet (GE) dargestellt. Die größere, östliche Teilfläche soll zukünftig der Standort des neuen Polizeipräsidiums Münster sein und soll deshalb in eine Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Verwaltung umgewidmet werden. Auf der westlichen Teilfläche soll für den Bereich des dort seit dem Jahr 2001 bestehenden großflächigen Gartenfachmarkts das Planungsrecht an den Bestand angepasst werden, indem diese Teilfläche in ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Einzelhandel – nicht zentrenrelevante Kernsortimente (SO EH-NZK) umgewidmet wird.

Der Beschluss zur Änderung des Flächennutzungsplans wurde am 10.02.2021 vom Hauptausschuss (anstelle des Rates aufgrund der epidemischen Lage) gefasst (siehe Vorlage Nr. V/0972/2020).

Für die östliche Teilfläche, also für den Bereich des zukünftigen Polizeipräsidiums, ist neben der Änderung des Flächennutzungsplans (vorbereitender Bauleitplan) auch eine Änderung des Planungsrechts auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung erforderlich. Das Verfahren hierzu hat der Rat der Stadt Münster bereits am 12.02.2020 mit dem Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 611 eingeleitet (siehe Vorlage Nr. V/1218/2019).

Für beide Bauleitplanverfahren (109. FNP-Änderung und Bebauungsplan Nr. 611) wurden Ende 2020 / Anfang 2021 die frühzeitigen Beteiligungen der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB durchgeführt.

Die öffentliche Auslegung der Planunterlagen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB wurden vom 08.03. bis einschließlich 08.04.2021 wiederum parallel für beide Bauleitplanverfahren durchgeführt.

Die zu den Beteiligungen im Rahmen der 109. Änderung des Flächennutzungsplans eingegangenen Stellungnahmen sind in der Anlage 1 dargestellt. Über sie soll entsprechend den Beschlussvorschlägen unter 1. Beschluss gefasst werden. Da der öffentlich ausgelegte Entwurf der 109. Änderung des Flächennutzungsplans aufgrund der Beschlussvorschläge unter 1. nicht geändert werden soll, kann der abschließende Beschluss zur Flächennutzungsplanänderung gefasst werden (Beschlussvorschlag 2).

Bei dem parallel aufgestellten Bebauungsplan Nr. 611 für das zukünftige Polizeipräsidium bestehen noch Abstimmungsbedarfe, sodass der entsprechende Satzungsbeschluss dort noch nicht gefasst werden kann.

Der abschließende Beschluss der 109. Änderung des Flächennutzungsplans soll dennoch bereits jetzt erfolgen, da hierzu anschließend der Genehmigungsantrag zur Änderung des Flächennutzungsplans an die Bezirksregierung Münster gestellt werden muss. Da für dieses Genehmigungsverfahren bis zu 3 Monate veranschlagt werden können, führt ein späterer Satzungsbeschluss zum Bebauungsplanverfahren Nr. 611 zu keinen Verzögerungen bei der Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für das zukünftige Polizeipräsidium.

Weitere Informationen sind den beigefügten Anlagen zu entnehmen.

In Vertretung

gez.  
Robin Denstorff  
Stadtbaurat

**Anlagen:**

Anlage A  
Anlage 1 – Stellungnahmen  
Anlage 2 – Begründung  
Anlage 3 – Plan